

## Lehrerinnen und Lehrer am digitalen Pranger

**Gegen Verunglimpfungen und Verletzungen der persönlichen Würde im Internet – Cyber-Bullying – können und sollen sich betroffene Lehrpersonen wehren. Eine Bewertung ihres Unterrichts im Netz jedoch müssen sie, zumindest nach einem höchstrichterlichen Urteil in Deutschland, ertragen.**

Es ist nicht neu, dass die Qualität des Unterrichts oder Marotten von Lehrpersonen durch ihre Schützlinge dokumentiert werden und dabei Lehrerinnen und Lehrer auch Kritik erfahren. Schon früher gab es Schülerzeitungen mit harten Äusserungen, oder unvorteilhafte Fotos von missliebigen Pädagogen wurden herumgereicht. Heute erhalten solche Handlungen eine neue Qualität durch die Möglichkeit, im Internet oder mit dem Handy Texte, Fotos oder Videos rasch, weltweit und dauerhaft zu publizieren und auch zu manipulieren.

**Peter Hofmann, fachstelle schulrecht**

Lehrpersonen werden auf sogenannten Social-Communities wie Netlog, Facebook, schülerVZ, tillate.com, meinbild.ch als auch in Chatforen beschimpft oder aufs Übelste verunglimpft. Cyber-Bullying ist ein Phänomen, das sich schnell verbreitet und bereits in zahlreichen Schulen auch in der Schweiz anzutreffen ist. Opfer sind nicht nur Lehrpersonen, sondern sehr oft auch Schülerinnen und Schüler.

Unter dem Begriff Cyber-Bullying – auch Cyber-Mobbing – sind anonyme Formen eines aggressiven Verhaltens, die online gegenüber anderen Nutzern ausgeübt werden, zu verstehen. Dies können Beleidigungen, Beschimpfungen oder abwertende Kommentare sein. Belästigungen erfolgen durch wiederholte zielgerichtete Attacken, sei es von unbekanntem Usern in Social-Communities oder Bekannten aus dem realen Umfeld – wie kürzlich geschehen mit einem fingierten Sexinsurat im Internet mit Foto und Telefonnummer einer Lehrerin.

Das Anschwärzen oder die Verbreitung von Gerüchten über ein Opfer geschieht mit Texten, Fotos oder Videos, die dann ins Internet gestellt oder direkt an andere verschickt werden. Ein Täter tritt unter falschem Namen auf, indem er das Profil seines Opfers benutzt, um mit dessen vermeintlicher Identität beispielsweise eine Lehrperson zu beschimpfen.



Foto: Roger Wehrli

**Die Anonymität im Internet senkt die psychologische Schwelle zum Mobbing.**

Unter der Vorgabe einer vermeintlich privaten Unterhaltung werden anschliessend intime Details bzw. peinliche Aufnahmen im Netz verbreitet. Jugendliche werden aus Instant-Messenger-Gruppen ausgeschlossen oder dürfen in Online-Games nicht mehr mitmachen.

Beim Cyber-Stalking werden Opfer systematisch und fortwährend belästigt oder gar bedroht. Unter Cyber-Threats fällt die offene Androhung von Gewalt, jemanden zu verletzen oder gar zu ermorden. Die Grenze zwischen dem realen Mobbing an einer Schule und Cyber-Bullying ist oft fließend. Cyber-Bullying

ermöglicht es aber, dass Mobbing nicht mehr nur auf den Schulbereich begrenzt bleibt, sondern zeit- und raumunabhängig fortgesetzt werden kann. Zudem ist aufgrund der Anonymität im Internet die Schwelle zum Online-Mobbing weitaus geringer als beim direkten Mobbing.

### **Opfer können und sollen sich wehren**

Was ist zu tun, wenn Fotos der eigenen Person z.B. in Sexbilder montiert oder man sich als Opfer einer «Hinrichtung» im Internet findet? Völlig falsch wäre es, still vor sich hin leiden und sich fragen, was dazu geführt hat. Zuerst gilt es, das

## Erfahrungen zeigen, dass eine gezielte Aufklärung der Lernenden zu einer deutlichen Verringerung der Vorfälle an Schulen und zu einem rücksichtsvolleren Umgang untereinander geführt hat.

Beweismaterial zu sichern. E-Mails, Fotos, Videos, Handybotschaften, aber auch Texte mit beleidigenden oder bedrohlichen Inhalten in Social Communities, sind sofort zu speichern oder auszudrucken. Um weiteren Schaden zu verhindern, ist unverzüglich gegenüber dem Betreiber der entsprechenden Homepage, allenfalls unter Androhung von Schadenersatz und strafrechtlichen Schritten, ein Lösungsanspruch geltend zu machen. Entsprechende Musterbriefe finden sich auf der Seite des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

### Verletzungen der Persönlichkeit

Lehrerinnen und Lehrer sind keine Personen des öffentlichen Interesses oder der Zeitgeschichte. Sie können sich daher voll und ganz auf den Schutz ihrer Persönlichkeit, den Schutz der Privatsphäre sowie auf zahlreiche Normen des Strafrechts berufen. Darunter fallen unter anderem die Tatbestände von Drohung als auch Nötigung, Gewaltdarstellungen, sexuelle Belästigung, Pornografie sowie Rassendiskriminierung.

Schülerinnen und Schüler dürfen beispielsweise mit dem Handy keine heimlichen Fotos oder Videoaufnahmen von Lehrpersonen bzw. vom Unterricht machen und diese auch nicht im Internet veröffentlichen. Bei einer rechtswidrigen Verletzung der Persönlichkeit durch eine unbefugte Veröffentlichung von Bildern und Tonaufnahmen im Internet, besteht ein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung, allenfalls auch ein Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung.

Die Handlung des Täters ist in den meisten Fällen auch strafrechtlich relevant. So wäre im vorliegenden Fall ein Strafantrag wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte möglich. Gravierende Fälle von Persönlichkeitsverletzung sind konsequent zur Anzeige zu bringen. Wichtig zu wissen ist, dass selbst bei einem begründeten Verdacht Lehrpersonen nicht selber den Speicher eines Handys oder eines nicht der Schule gehörenden Computers kontrollieren dürfen. Zulässig ist die Einsichtnahme aber mit dem Einver-

ständnis der Schülerin oder des Schülers bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Immer sind neben den zivil- und strafrechtlichen Massnahmen auch schulische Disziplinar-massnahmen bis und mit Schulausschluss möglich und in schwereren Fällen auch geboten. In allen Fällen von Cyber-Bullying sollten die Eltern informiert werden. Diese wissen oft nicht, welche Fähigkeiten, aber auch kriminelle Energie ihre Kinder im Umgang mit Neuen Medien entwickeln können.

Nebst diesen repressiven Ansätzen ist ein vermehrtes Augenmerk auf die Prävention zu legen. Die beste Vorbeugung gegen alle Formen von Gewalt ist ein von gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Schulklima. Teil der Medienbildung und Medienerziehung ist notwendigerweise auch die Auseinandersetzung mit rechtlichen und ethischen Fragen. Hierzu gehört ein verbindlicher, idealerweise gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeiteter Verhaltenskodex bezüglich Umgang mit Medien wie Internet, Handy, MP3-Player und Spielkonsole. Erfahrungen zeigen, dass gezielte Aufklärung der Lernenden zu deutlicher Verringerung der Vorfälle an Schulen und zu einem rücksichtsvolleren Umgang untereinander geführt hat.

### Bewertung ist zulässig

Nicht unter den Begriff Cyber-Bullying fallen Bewertungen von Lehrpersonen in Internetforen. Der deutsche Bundesgerichtshof fällte im Juni 2009 ein auch auf Schweizer Verhältnisse übertragbares Urteil über das Bewertungsportal SpickMich.de. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Bewertungen keinen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrpersonen darstellen. Eine Schmähkritik oder auch ein «Anden-Pranger-stellen» sei nicht gegeben. Wegen der Wirkungen, die ihre Tätigkeit für die Schülerinnen und Schüler hat, müssen sich Lehrpersonen im beruflichen Bereich auf die Beobachtung ihres Verhaltens durch eine breite Öffentlichkeit einstellen. Die Benotung von Lehrpersonen, so das Urteil, könne den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern zur Orientierung dienen

und zu wünschenswerter Kommunikation, Interaktion sowie erhöhter Transparenz führen.

Zur Tätigkeit von Lehrpersonen gehört naturgemäss die Bewertungsfunktion. Es liege deshalb nahe, diese im Rahmen von Feedback oder Evaluation zurückzugeben. Das Gericht schützte auch die anonyme Bewertung: Die Verpflichtung, sich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen, würde die Gefahr begründen, dass die Kinder und Jugendlichen aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen ihre Meinung nicht äussern.

Es ist durchaus verständlich, dass die Betroffenen bei negativer Bewertung ein Interesse am Ausschluss der Daten haben. Lehrpersonen sollten jedoch ein professionelles Interesse haben, sich im Rahmen einer pädagogischen Feedback-Kultur von ihren Schülerinnen und Schülern bewerten zu lassen, und nicht zu warten, bis sie sich negativ bewertet auf SpickMich.de oder MeinProf.ch wiederfinden. Das Internet ist zwar ein rechtlich zulässiger, aber menschlich und pädagogisch ungeeigneter Ort für solche Rückmeldungen.

### Weiter im Netz

[www.educa.ch](http://www.educa.ch) – Toplink Cyber-Bullying auf dem Schweizer Bildungsserver

[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de) – Tipps und Materialien zu den wichtigsten Jugendmedienschutz-Themen sowie aktuelle Informationen zu Chancen und Risiken der Internetnutzung

[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) – Homepage des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) – Mit Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 23. Juni 2009 VI ZR 196/08

[www.spickmich.de](http://www.spickmich.de)

### Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, [info@schulrecht.ch](mailto:info@schulrecht.ch), [www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)